

Beitrag- und Gebührenordnung (BGO) des Wasserbeschaffungsverbandes Kammer - Rettenbach vom 10.04.2001.

Auf Grund der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kammer-Rettenbach erläßt der Verband folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

§1

Beitragserhebung - einmalige Beiträge

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwands Beiträge.

§2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute und bebaubare sowie für gewerblich genutzte und gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 der WAO ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAO an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§3

Entstehung der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
 - § 2 Satz 2, erste Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
 - § 2 Satz 2, zweite Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Ordnung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Ordnung.

2. Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Mitglied ist.

§5

Anschlußbeitrag - Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlußbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen baulichen Anlagen berechnet.
 - a) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m², begrenzt
 - b) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmassen der baulichen Anlagen in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit dem vollen umbauten Raum herangezogen. Dachgeschosse werden nur mit dem Teil herangezogen, der ausgebaut ist. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudeflucht hinausragen.
 - c) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
 - d) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle einer Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffene Geschoßfläche. Gleiches gilt für alle sonstige Veränderungen, die nach Abs. 1 Buchstabe a) für den Anschlußbeitrag von Bedeutung sind.
 - e) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 1 Buchstabe a) festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag

nach Abs. 1 Buchstabe a) neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§4 Abs.1) bei Ansatz der nach Buchstabe a) berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach §238 AO zu verzinsen.

(2) Beitragssatz

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,70 Euro |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 4,30 Euro |

§6

Fälligkeit

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§7

Sonderbeitrag - Beitragsmaßstab

Die Höhe des Sonderbeitrages richtet sich nach den Kosten inkl. der Kapitaldienste der durchzuführenden Maßnahme. Der Sonderbeitrag kann pauschal oder im Verhältnis nach dem Beitragsmaßstabes des Anschlußbeitrages für jedes Mitglied festgelegt werden. Ein Sonderbeitrag kann auch für einen Teil (örtlich oder maßnahmenbezogen) von dem Mitglied erhoben werden.

§8

Fälligkeit

Der Sonderbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§9

Kosten für (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitung

(1) Folgende Kosten sind in tatsächlicher entstandener Höhe zu zahlen:

- a) Die Kosten für die Errichtung und Erneuerung der (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitung.

b) Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitung, wenn dies auf Antrag oder Verschulden des Mitglieds notwendig wird.

c) Die Kosten für den Anschluß für vorübergehende Zwecke.

d) Die Kosten für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Grundstücke für Maßnahmen der in Buchstaben a) mit c) bezeichneten Art.

e) Die Kosten für die Ersteinrichtung und Erneuerung der Wasserzähler.

f) Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Wasserzähler, wenn dies auf Antrag oder Verschulden des Mitglieds notwendig wird.

(2) Sind mehrere Mitglieder beteiligt, wird für den gemeinsamen Teil der Anschlußleitung die Anschlußkosten, die das Einzelne zu zahlen hat, nach dem Verhältnis des für das einzelne Mitglied nach §4 Abs. 1 zu zahlenden Anschlußbeitrages berechnet.

§10

Fälligkeit

Die Kostenschuld entsteht mit Abschluß der Maßnahme. Die Kosten sind einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§11

Gebührenerhebung - laufende Beiträge

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage eine Grund- und Verbrauchsg Gebühr.

§12

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse mit Wasserzählern, so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Der Grundbeitrag beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße von
- Qn 2,5 cbm/Stunde 13,32 Euro pro Jahr (bisher 3 - 5 cbm/Stunde)
 - Qn 6 cbm/Stunde 14,84 Euro pro Jahr (bisher 7 - 10 cbm/Stunde)
 - Qn 10 cbm/Stunde 16,40 Euro pro Jahr (bisher über 10 cbm/Stunde)

§13

Fälligkeit

Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit den Tag, der auf dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Errichtung des (Haus-, Grundstücks-) Anschlusses folgt; der Verband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit Beginn eines jeden Tages in der Höhe eines Tagesbruchteils der jeweiligen Jahresgebührenschild.

§14

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- Der Wasserverbrauch wird mit Wasserzähler gemessen. Es ist durch den Verband zu schätzen, wenn
 - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß vom Wasserzähler der wirkliche Verbrauch nicht ablesbar ist.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,80 Euro pro m³ entnommenen Wassers.
- (3) Die Verbrauchsmenge wird jährlich am Wasserzähler abgelesen. Die verbrauchten Wassermengen zwischenzeitlich werden vom Verband geschätzt oder durch Selbstablesung ermittelt.

§15

Fälligkeit

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Menge der entnommen vollen m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühren werden vierteljährlich berech-

net. Sie werden mit Zustellung des Gebührenscheides fällig.

§16

Folgen eines Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag, eine Gebühr nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Betrag zu entrichten. Er beträgt 1 von Hundert des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabeordnung entsprechend.

§17

Mehrwertsteuer

Unterliegt der Verband der Mehrwertsteuerpflicht, wird zu den Beiträgen und Gebühren die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§18

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen für die Schuld unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§19

Streitigkeiten, Beitreibung von Forderungen

Für Streitigkeiten, die aus dem Vollzug dieser Ordnung entstehen, gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit allen sie ergänzenden und ändernden Bestimmungen. Für die Erzwingung der auf Grund dieser Ordnung fälligen Zahlungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§20

Nacherhebungstatbestand

Ist die Beitragsschild nach dem 01.01.1993 entstanden, so ist nach dieser Ordnung zu verfahren.

§21

Bekanntmachung

Diese Ordnung liegt beim Verbandsvorsteher und stellvertretenden Verbandsvorsteher zur Einsichtnahme auf.

§22

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 10.04.2001 in Kraft

Traunstein, Kammer, den 10.04.2001

Wolkersdorfer
(Verbandsvorsteher)